

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

14.05.2016

Nr. 05/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000		
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

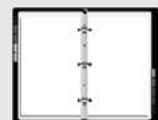
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 6/2016
erscheint am 11.06.2016**



Redaktionsschluss: 30.05.2016

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Satzungen		
-------------------------------------	--	--

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Mönchenholzhausen	Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2016 vom 12.04.2016	8
Niederzimmern	Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Niederzimmern vom 03.05.2016	9
Nohra	Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2016 vom 12.04.2016	12

Einladung

Die 6. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Dienstag, 24.05.2016 um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Zur Weintraube“, Tiefer Weg 18 in 99428 Hopfgarten statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 07.04.2016
3. Wahl der Gemeinschaftsvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung: Jahresrechnung 2015
5. Beratung: Gebietsreform
6. Informationen der Gemeinschaftsvorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil der VGem

Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform (Teil 3)

Im Grammetalboten Nr. 03/2016 vom 12.03.2016 und Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 waren Teil 1 und 2 unserer Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform abgedruckt. Wir hatten gefragt, was genau die anstehende Gebietsreform für Sie - für die Bürgerinnen und Bürger unserer Mitgliedsgemeinden - bedeutet. In Teil 2 hatten wir die wichtigsten gemeindlichen Steuern recherchiert und gegenübergestellt. Heute geht es u.a. um die Gegenüberstellung möglicher Kosten für die Nutzung von Kita und Friedhof.

Um hier einen Vergleich anstellen zu können, sind wir wie folgt vorgegangen:

- a) Wir haben die derzeit (April 2016) geltenden Satzungen bzw. Ordnungen laut jeweiligem Internetangebot zugrunde gelegt.
- b) Für den Ansatz Landgemeinde Grammetal als Vergleichsvariante haben wir aus den Kosten der Mitgliedsgemeinden der VGem einen Durchschnitt gebildet. Bitte beachten Sie, dass dies keinesfalls die möglichen Kosten in der Landgemeinde wären.
- c) Berücksichtigt wurden bei den Kita-Kosten nur das 1. Kind und nur ein Ganztagsplatz.

Im Ergebnis stellt sich der so erstellte Kostenvergleich wie folgt dar (Angaben ohne Gewähr):

Kostenart G e m e i n d e bzw. Stadt	Kita-Kosten für Ganztagsplatz		Friedhof					
	0 bis 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt	(UGA)	Urnenwahlgrab	Erdwahlgrab	Verwaltungskosten	Ruhezeit Urne	Ruhezeit Erdgrab
Bechstedtstraß	./.	./.	./.	38,35 €	76,70 €	5,70 €	30 Jahre	30 Jahre
Daasdorf a.B.	./.	./.	138,00 €	153,00 €	460,00 €	5,70 €	20 Jahre	30 Jahre
Hopfgarten	170,00 €	135,00 €	60,00 €	100,00 €	150,00 €	5,70 €	30 Jahre	30 Jahre
Isseroda	170,00 €	135,00 €	875,00 €	181,00 €	543,00 €	10,00 €	20 Jahre	30 Jahre
Mönchenholzhausen	205,00 €	174,00 €	735,00 €	223,00 €	668,00 €	15,00 €	20 Jahre	30 Jahre
Niederzimmern	163,00 €	128,00 €	650,00 €	100,00 €	200,00 €	10,00 €	20 Jahre	30 Jahre
Nohra*	150,00 €	120,00 €	1.032,00 €	329,00 €	659,00 €	15,00 €	30 Jahre	30 Jahre
Ottstedt a.B.	./.	./.	./.	76,70 €	76,70 €	5,70 €	30 Jahre	30 Jahre
Troistedt**	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Durchschnitt Grammetal	171,60 €	138,40 €	582,00 €	150,00 €	354,00 €	9,10 €	20 - 30 Jahre	30 Jahre
Erfurt	bis 2 Jahre: 12 % des anrechenbaren Einkommens (max. 400,00 €)	2 Jahre bis Schuleintritt: 8 % des anrechenbaren Einkommens (max. 280,00 €)	720,00 €	720,00 €	1.230,00 €	35,00 €	20 Jahre	20 Jahre
Weimar	vom 1. bis 2. Geburtstag beitragsfrei; ab 2. Lebensjahr 49,00 € bis 332,00 € (Staffelung nach dem Einkommen)	49,00 € bis 332,00 € (Staffelung nach dem Einkommen)	995,00 €	550,00 €	1.450,00 €	22,00 €	30 Jahre	30 Jahre

* Nohra hat nur in den OT Obergrunstedt und Ulla gemeindliche Friedhöfe

** Troistedt: keine Angaben (kirchlicher Friedhof)

Freiwillige/zusätzliche Leistungen:

Freiwillige Leistungen werden immer auf Antrag gewährt und sind grundsätzlich davon abhängig, dass die Gemeinde bzw. Stadt für das laufende Jahr einen beschlossenen und genehmigten Haushalt hat.

- Nohra: „Begrüßungsgeld“ für neu geborene Kinder in Höhe von je 300,00 €
- Weimar: beitragsfreies Kita-Jahr (kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass das beitragsfreie Kita-Jahr im Rahmen der aktuellen Haushaltsdebatte gestrichen wurde)
- Erfurt: Familienpass für Familien mit minderjährigen Kindern und Hauptwohnsitz in Erfurt; enthält Gutscheine und Informationen; gilt 1 Jahr lang
- Kreis Weimarer Land: Familienpass für alle Personen, die für mindestens ein Kind in häuslicher Gemeinschaft unter 18 Jahren sorgeberechtigt sind, Hauptwohnsitz in (irgendeiner kreisangehörigen) Gemeinde im Kreis Weimarer Land; gilt 5 Jahre lang

Weimar und Erfurt sind darüber hinaus als kreisfreie Städte außerdem zuständig für bestimmte Sozialleistungen. Daher können diese Städte z.B. unter Umständen ein sogenanntes Sozialticket (Zuschüsse für ÖPNV) an die Empfänger von ALG-II/Beihilfen zum Lebensunterhalt ausreichen. Die derzeitige Kreisfreiheit der Stadt Weimar besteht nach dem im Entwurf vorliegenden Vorschaltgesetz nach der Gebietsreform nicht mehr. Weimar wäre dann vom Status her mit unseren Grammetal-Gemeinden vergleichbar.

Weitere zu berücksichtigende Punkte:

Gegenüberstellung	Landgemeinde Grammetal	Kreisfreie Stadt
Prägung	dörflich geprägte Gemeinde in überschaubarer Größe	dörflich geprägter Ortsteil am Rand von Erfurt oder Weimar
Gemeindeart	Landgemeinde (etwas mehr Entscheidungsbefugnis in den Ortschaften im Vergleich zu Ortsteilen einer Einheitsgemeinde)	Einheitsgemeinde (weniger Entscheidungsbefugnis in den Ortsteilen gegenüber Ortschaften einer Landgemeinde)
Verwaltungsleitung	hauptamtlicher Bürgermeister leitet die Verwaltung in (wahrscheinlich) Isseroda, der sich auch einmal Zeit für ein Gespräch mit Ihnen nimmt und sich Ihre Sorgen, Anregungen und Beschwerden anhört etc.	hauptamtlicher (Ober)Bürgermeister leitet die Verwaltung in der Stadtmitte und ist in der Regel nicht einfach so zu sprechen
Verwaltungsmitarbeiter	kompetente Auskunft und Hilfe von qualifiziertem und engagiertem Personal; Spezialisierung wird ersetzt durch Vielseitigkeit	kompetente Auskunft und Hilfe von qualifiziertem und größtenteils spezialisiertem Personal
Rechtsaufsichtsbehörde	zuständige Kommunalaufsicht (derzeit) im Landratsamt Apolda (endgültiger Standort ist abhängig von der bevorstehenden Kreisgebietsreform)	zuständige Kommunalaufsicht (derzeit) im Landesverwaltungsamt Weimar (endgültige Zuständigkeit ist aber abhängig von der bevorstehenden Verwaltungsreform)
Erreichbarkeit der Verwaltung	kostenfreie Parkplätze direkt am Haus; Erreichbarkeit der Mitarbeiter notfalls auch außerhalb der Sprechzeiten, größtmögliche Berücksichtigung von „Sonderanliegen“; eine Anlaufstelle (außer Standesamt Berlstedt); direkter und persönlicher Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter	Abwicklung der Bürgeranliegen hauptsächlich zentral in Bürgerbüros; Sachbearbeiter sitzen in verschiedenen Verwaltungsgebäuden (zum Teil über die Stadt verteilt); strikte Einhaltung der Sprechzeiten; Parkplatzmangel in den Innenstädten, ÖPNV nicht immer direkt bis vor die Tür
Kindertageseinrichtungen	Anspruch auf Kita-Platz im gesamten Gemeindegebiet einschließlich aller Ortschaften	Anspruch auf Kita-Platz im gesamten Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile
Straßenreinigung und Winterdienst	Bauhof nebst Technik würde zentralisiert werden; Einsatz der Mitarbeiter im Gebiet der jetzigen neun Mitgliedsgemeinden der VGem	Bauhof ist ausgegliedert (Stadtwerke Erfurt/ Reinigung und Kommunalservice Weimar); Einsatz der Mitarbeiter im gesamten Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile
ÖPNV	nur Bus: PVG mbH Weimarer Land, Mitglied im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)	Bus: Stadtwerke Erfurt EVAG (auch Straßenbahn im Stadtgebiet) und Stadtwirtschaft Weimar/Bereich Nahverkehr sowie PVG mbH Weimarer Land (alle im VMT)
Vermögen	Das gesamte Vermögen (außer Stiftungsvermögen) der derzeitigen Mitgliedsgemeinden der VGem – also Rücklagen, Grundstücke, Dorfgemeinschaftshäuser, Fuhrpark, Technik etc.) gehen in das Eigentum der Landgemeinde Grammetal über.	Das gesamte Vermögen (außer Stiftungsvermögen) der aufzunehmenden Gemeinde – also Rücklagen, Grundstücke, Dorfgemeinschaftshäuser, Fuhrpark, Technik etc.) gehen in das Eigentum der Stadt über.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Verwaltung (Frau Seelig: 831117 oder Herrn Buss: 831123). Den Entwurf des Vorschaltgesetzes (Stand 13.04.2016 – Drucksache 6/2000) nebst Begründung können Sie in der Verwaltung einsehen; gern drucken wir diesen auch zum Mitnehmen aus oder schicken ihn per E-Mail zu.

Informationen zum Ablauf der Bürgeranhörung zur Gebietsreform in allen Mitgliedsgemeinden werden nachfolgend abgedruckt.

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Informationen über die Bürgeranhörung zur Gebietsreform

Am 12.04.2016 hat das Thüringer Kabinett den Entwurf des Vorschaltgesetzes zur geplanten Gebietsreform beschlossen. Bis Ende Juni 2016 soll das Gesetz im Landtag beschlossen werden.

Was sieht der Gesetzentwurf vor?

- Kreisfreie Städte sollen mindestens 100.000 Einwohner haben.

- Verwaltungsgemeinschaften werden abgeschafft.
- Alle kreisangehörigen Gemeinden sollen über mindestens 6.000 Einwohner (bezogen auf das Jahr 2035) verfügen. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamt für Statistik beträgt die Einwohnerzahl im jetzigen Bereich der VGem Grammetal (Bechstedtstraß 199, Daasdorf a.B. 259, Hopfgarten 691, Isseroda 450, Mönchenholzhausen 1567,

Niederzimmern 834, Nohra 1681, Ottstedt a.B. 261 und Troistedt 117) im Jahr 2035 insgesamt 6060 Einwohner.

- Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen vergrößert werden.
- Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann.
- Es gibt eine Freiwilligkeitsphase (bis 31.10.2017), in der sich Gemeinden unter diesen Bedingungen zu größeren Gemeinden zusammenschließen können.
- Diese freiwilligen gemeindlichen Zusammenschlüsse sollen eine sogenannte „Strukturbeihilfe“ aus Landesmitteln erhalten.
- Der Gebietsreformprozess soll im Wesentlichen spätestens im Jahr 2019 wirksam werden.

Welche Strukturen können sich theoretisch aus dem Gesetzentwurf für unsere Gemeinden ergeben?

- Bildung einer Landgemeinde, bestehend aus den jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal: Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt oder
- Bildung einer Landgemeinde mit Gemeinden aus anderen benachbarten Verwaltungsgemeinschaften oder
- Anschluss der Gemeinde (Eingemeindung) an eine angrenzende Stadt (z.B. Erfurt, Weimar, Bad Berka)

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir tatsächlich noch die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob das Grammetal eigenständiger ländlicher Raum zwischen Erfurt und Weimar bleibt. Auf alle anderen theoretischen Möglichkeiten haben wir und Sie als Bürger unserer Gemeinden nur bedingt Einfluss, weil jeweils noch Kommunen außerhalb des Grammetals zu beteiligen sind (z.B. der Landkreis).

Die Bürgermeister und Gemeinderäte unserer Mitgliedsgemeinden haben entschieden, die Chance zu nutzen und noch einmal die Bildung einer Landgemeinde im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal anzugehen.

Hierzu soll eine (nicht rechtsverbindliche) Bürgeranhörung durchgeführt werden. Die Gemeinderatsmitglieder möchten dadurch in Erfahrung bringen, ob die Mehrheit der Bürger den vorgesehenen

Weg zur Bildung einer Landgemeinde unter den gegebenen Umständen (Gesetzentwurf) mit trägt, oder ob es eher der Wunsch der Bürger ist, abzuwarten was die Entscheidungsträger in Erfurt per Gesetz für unsere Gemeinden festlegen.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal hat sich am 07.04.2016 dafür ausgesprochen, Ihnen die folgende Fragestellung zur Beantwortung vorzulegen, welche mit JA oder NEIN zu beantworten ist:

„Sind Sie für die Neubildung einer Landgemeinde „Grammetal“ durch den Zusammenschluss der jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt?“

Die Bürgeranhörung wird in den Mitgliedsgemeinden organisatorisch unterschiedlich durchgeführt.

Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B.

In diesen Gemeinden finden am 05.06.2016 Bürgermeisterwahlen statt.

Die Bürgeranhörung wird parallel zur Bürgermeisterwahl stattfinden.

- Wähler im Wahllokal erhalten neben dem Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl den Abstimmungszettel für die Bürgeranhörung ausgehändigt.
- Briefwähler bekommen neben den Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl den Abstimmungszettel für die Bürgeranhörung übersandt.

Die Auszählung der Ergebnisse der Bürgeranhörung erfolgt durch die Wahlvorstände am 05.06.2016 im Anschluss an die Ergebnisermittlung der Bürgermeisterwahl.

Daasdorf a.B. und Troistedt

Die Bürgeranhörung wird hier als Briefabstimmung durchgeführt. Zur öffentlichen Ergebnisermittlung treffen sich die Gemeinderäte am 05.06.2016 um 18.00 Uhr in den jeweiligen Gemeindeämtern.

Mönchenholzhausen

In Mönchenholzhausen erfolgt die Bürgeranhörung mit Postwurfsendungen und anschließenden Einwohnerversammlungen.

Bekanntmachung anderer Behörden

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ulla am 27.05.2016, 19.00 Uhr im Bürgerhaus (Versammlungsraum der FF Ulla).

Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Ulla sind herzlich eingeladen. Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers

4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
 5. Wahl des neuen Vorstandes
 6. Verpachtung der Jagd (Beschlussfassung)
 7. Verwendung der Jagdpacht
 8. Diskussion/Verschiedenes
 9. Schlusswort des neuen Vorsitzenden
- gez. R. Schütz,
Vorsitzender der JG



Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde

Außersprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda

Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren.

Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen.

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über

Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN? Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)

Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733;

Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

8. Juni 14. September 12. Oktober 9. November

14. Dezember 2016

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal**Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge**

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **19.05., 23.06., 11.08.2016**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (am 01.10.15 ab 15:00 Uhr).

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka; Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr) oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

**Gemeinde Bechstedtstraß**

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil**Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016****Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bechstedtstraß**

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Bechstedtstraß hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bechstedtstraß als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Liste-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	7	
1	Offene Bürgerliste Bechstedtstraß	Eidam, Klaus-Dieter	1953	Beamter im Ruhestand	Hinter dem Gasthofe 30, 99428 Bechstedtstraß		x

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

- Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Bechstedtstraß, d. 03.05.2016

gez. Möller

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Bechstedtstraß

- Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde ist in einen Stimmbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Bechstedtstraß	Gemeineschänke, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedtstraß

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtli-

chen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Isseroda, d. 04.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Seelig
Vorsitzende

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen****Gemeinderatssitzung vom 10.03.2016****Beschluss 35/16/16:** Die Niederschrift vom 11.02.2016 wird genehmigt.**Gemeinde Hopfgarten**

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016****Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Hopfgarten**

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Hopfgarten als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Lis- ten- Nr.	Kennwort der Partei, Wähler- gruppe oder des Einzel- bewerbers	Name, Vorname	Geb.- jahr	Beruf	Anschrift	Erklä- rung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	7	
1	Bodechtel	Bodechtel, Roland	1964	Verwal- tungs- beamter	Im Tillgarten 9, 99428 Hopfgarten		x

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgegedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Hopfgarten, d. 03.05.2016

gez. Wodzicki

Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Hopfgarten

1. Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde ist in einen Stimmbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Hopfgarten	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amt-

lichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Isseroda, d. 04.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten
gez. Seelig
Vorsitzende

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016

Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Isseroda

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Isseroda hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Isseroda als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

List-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	7	
1	Lober	Lober, Ralf	1961	Lehrer	Lindenweg 1, 99428 Isseroda		x

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Isseroda, d. 03.05.2016

gez. Kühn

Stellvertretender Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Isseroda

1. Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde ist in einen Stimmbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Isseroda	Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort einght. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Isseroda, d. 04.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez. Seelig

Vorsitzende

Einladung

Zur Einwohnerversammlung am **18.05.2016** lade ich alle Einwohner herzlich ab **19.00 Uhr** in den **Landgasthof Isseroda** ein.

Themen: - Vorstellung Bauplanungen Neubau Kita

- Vorhaben in der Gemeinde

- Gebietsreform

Lober, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Denkmalsanierung

Im Zusammenwirken zwischen der Gemeinde und der Agrargenossenschaft Isseroda ist es nun gelungen, dass Landwirtschaftsdenkmal am Gutshaus zu sanieren. Die Firma Dospel aus Weimar hat die Arbeiten am Denkmal ausgeführt. Die Kosten hat die Agrargenossenschaft Isseroda als Spende zur Verfügung gestellt. Vielen Dank hierfür. Das Umfeld hat die Firma Polygon im Auftrag der Gemeinde neu gestaltet. Prägende Nachkriegsgeschichte der Gemeinde Isseroda ist wieder in einem angemessenen Rahmen sichtbar.

Lober, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 mit Beschluss Nr. 72/19/2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 01.04.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.983.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 214.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 295 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 330.650 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Mönchenholzhausen, d. 12.04.2016

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Nolte

Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.05.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinderatssitzung am 12.4.2016

Beschluss-Nr. 74/20/2016: Die Bestätigung der Niederschrift vom 15.3.2016 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 75/20/2016: Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächennutzungsplans und Erstellen eines Bebauungsplans im OT Mönchenholzhausen: Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 76/20/2016: Beratung und Beschlussfassung: Antrag vom 24.3.2016 auf Stundung einschließlich Ratenzahlung von Straßenausbaubeiträgen: Einstimmiger Beschluss.

Einladung zur Einwohnerversammlung 2015 (§ 15 ThürKO und § 5 der Hauptsatzung)

Die Unterrichtung und Erörterung über wichtige Gemeindeangelegenheit findet in diesem Jahr statt

am:

Montag, 30.5.2016, 19.30 Uhr

Dienstag, 31.5.2016, 19.30 Uhr

Mittwoch, 1.6.2016, 19.30 Uhr

Donnerstag, 2.6.2016, 19.30 Uhr

Montag, 6.6.2016, 19.30 Uhr

in:

Sohnstedt, Bürgerhaus
„Russischer Hof“

Obernissa, Gasthaus
„Zur Eintracht“ (Saal)

Eichelborn, Bürgerhaus
„Am Angerberg“

Hayn, Bergstraße
(Saal)

Mönchenholzhausen,
Lindenstr. 35 (Vieselbacher
Pflanzenbau GmbH)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
 - a) Haushaltsplan 2016
 - b) (Gemeinde-)Gebietsreform
3. Bürgeranhörung mit Fragen/ Diskussion zu TOP 2
4. Abstimmung über die Neubildung einer Landgemeinde „Grammetal“
5. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde

Ich bitte Sie ganz herzlich, an der zukunftsweisenden Versammlung teilzunehmen.

Nolte

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Gemeinderat beschloss in der letzten Sitzung u. a, dass die Gemeinde positiv zur Erstellung eines Bebauungsplans durch die Firma Winkler Eigenheim Bau GmbH und Co. KG eingestellt ist. Die Willensbekundung wurde der Firma, die im OT Mönchenholzhausen voraussichtlich 10 Einfamilienhäuser auf dem Flurstück 402/3 (Flur 4) bauen möchte, inzwischen übersandt.

Das Landratsamt hat zum Haushaltsplan 2016 festgestellt, dass weiterhin mit größter Sparsamkeit zu wirtschaften ist. Über die beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere die Investitionen in den weiteren Hochwasserschutz, habe ich im letzten Amtsblatt bereits berichtet.

Zum Thema „Gebietsreform“ erscheint in dieser Ausgabe Teil 3 von der VGem, in dem weitere Informationen durch die Ver-

waltung gegeben werden. Zu den vom 30.5. bis 6.6.2016 in den OT stattfindenden Einwohnerversammlungen (Schwerpunkte: Haushalt 2016 und Abstimmung zur Landgemeinde) lade ich recht herzlich ein.

Letztlich noch einige Veranstaltungstipps: Am 4.6.2016 sind im OT Mönchenholzhausen ein Kinder- und Sportfest sowie in Obernissa ein Kinderfest geplant. Bitte besuchen Sie die Veranstaltungen, die Organisatoren danken es Ihnen.

Abschließend lade ich herzlich zur nächsten Gemeinderatssitzung am 17.5.2016, 19.30 Uhr nach Sohnstedt ins Bürgerhaus ein. Die Tagesordnungspunkte werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 mit Beschluss Nr. 02-13/16 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Niederzimmern beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.05.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Hebesatzsatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Niederzimmern

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Niederzimmern wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A): 271 v.H.
- (2) Grundsteuer für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B): 389 v.H.
- (3) Gewerbesteuer: 357 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Niederzimmern, d. 03.05.2016
Gemeinde Niederzimmern
gez. Schmidt-Rose
Bürgermeister

Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Niederzimmern

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederzimmern hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Niederzimmern als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Liste-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb.-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	7	
1	CDU	Schmidt-Rose, Christoph	1959	Beamter	Unter dem Holzweg 17, 99428 Niederzimmern		x

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Niederzimmern, d. 03.05.2016

gez. Schmidt
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Niederzimmern

1. Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde ist in einen Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Niederzimmern
	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Niederzimmern

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimm-

tes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
Isseroda, d. 04.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern
gez. Seelig
Vorsitzende

Nichtamtlicher Teil

Bürgermeisterwahl und Abstimmung zur Gebietsreform

Die Landesregierung will in Thüringen neue Kreis- und Gemeindestrukturen umsetzen. Sie ist davon überzeugt, dass in größeren Kreisen, größeren Gemeinden weniger Geld notwendig ist als jetzt, um die Aufgaben zu erfüllen.

Das von der Landesregierung beschlossene Vorschaltgesetz sieht vor, dass es zukünftig keine Verwaltungsgemeinschaften mehr geben soll. Damit ist klar, dass sich in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal etwas tun muss. Wir haben jetzt nur die Chance, uns aktiv zu einer Landgemeinde zusammenschließen oder passiv abzuwarten, was die Landesregierung in Erfurt meint. Wir haben jetzt noch die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob das Grammetal eigenständiger ländlicher Raum zwischen Weimar und Erfurt bleibt oder abzuwarten, dass Niederrimmern weitab gelegener Vorort von Erfurt oder Weimar wird.

Ich bin jetzt seit nahezu 19 Jahren Ihr Bürgermeister. Ich konnte für Bürger und Vereine vieles direkt mit der VG zusammen regeln. In einem Vorort einer Stadt wäre das so nicht mehr möglich. So muss z.B. ein Verein in Weimar für ein Straßenfest Gebühren nach der Sondernutzungssatzung zahlen, in Erfurt werden selbst die Beschlüsse der Ortschaftsräte nur in Ausnahmefällen durch den Stadtrat auch mitgetragen, was passiert da wohl mit den Anliegen einzelner Bürger?

Als eigenständige Gemeinde haben wir in der Sprechstunde und dann ggf. im Gemeinderat

- gemeinsam entschieden, dass der Bürger die öffentliche Fläche vor seinem Haus nutzen kann und im Gegenzug zum Sauberhalten verpflichtet ist,
- Lösungen für die Nutzung des Gemeindefraums gefunden,
- Unterstützung für Kirmes, Spinnstube und Feuerwehr vereinbart,
- die Unterbringung eines Geschwisterkinds im Kindergarten ermöglicht,
- bei Bau- und Umbaumaßnahmen im Dorf so gut wie immer Lösungen zugunsten der Bürger gefunden.
- Für Ihre zahlreichen, unterschiedlichen Anliegen war ein Besuch in der Sprechstunde notwendig. Mit den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft zusammen wurde daraufhin den Anliegen Rechnung getragen. Dafür brauchen wir kein Bürgerbüro, die auch nur Fragen entgegen nehmen können.

Alternativ hatten Sie immer wieder die Gelegenheit, ein Gemeinderatsmitglied, das Sie kennen, anzusprechen und dieser hat sich dann für eine Klärung des Problems bei der Gemeinderatssitzung eingesetzt.

Sind wir Teil einer Stadt, so werden mehr Anträge und Formulare auszufüllen sein, und entschieden wird durch die Verwaltung in Erfurt oder Weimar über unsere Anliegen. Und glauben Sie bitte nicht, dass mehr Busse fahren, nur weil wir zu einer Stadt gehören. Warum sollten die städtischen Verkehrsbetriebe Busstrecken unterhalten, auf denen sich der Betrieb nicht lohnt?

In einer Landgemeinde kann Bürgernähe weiter leben. Sie kennen den Bürgermeister und die Gemeinderäte, auch wenn sie vielleicht nicht mehr alle im eigenen Dorf wohnen. In der Landgemeinde teilen wir zwar Einflussnahme mit den Bürgern der anderen Dörfer, aber dennoch hat jeder einzelne Bürger mehr Einfluss auf die Entscheidungen unserer Region.

Ich möchte Sie daher sehr darum bitten, am Sonntag, den 5.6. 2016 zur Bürgermeisterwahl zu kommen und sich im Wahllokal für die Bildung einer Landgemeinde „Grammetal“ auszusprechen.

Ihr Bürgermeister

Christoph Schmidt-Rose

Frühjahrsputz

Das war ein voller Erfolg, unser Frühjahrsputz. Herzlichen Dank allen, die mitgemacht haben! Schön, dass sich so viele fleißige Hände gefunden haben, um Kindergarten und Spielplatz in Ordnung zu bringen, um den Sockel der Gemeinde zu streichen, um das Gehölz am Holzweg, die Gramme und den Mühlpark zu beräumen, um den Radweg teilweise neu zu schottern, um den Müll an den Wirtschaftswegen einzusammeln und um die Beete vor der Kirche vom Unkraut zu befreien. Vielen Dank auch allen, die eigene Technik für diese Aktion bereitgestellt haben und danke an den Verein der Natur- und Heimatfreunde für seine Gastfreundschaft.

Auch den jungen Damen und Herrn und Frau Schmöger aus dem Jugendclub ein herzliches Dankeschön für Ihre Arbeit an der BuHa. Es ist sehr erfreulich, dass Sie sauber gemacht und angestrichen haben!

Es ist schön, den Zusammenhalt im Dorf zu erleben, der sich bei diesen Aktionen zeigt. Ich hoffe diese Art des ländlichen Lebens bleibt erhalten und wird nicht durch anonymes Stadtleben kaputt gemacht.

Hinweis des Ordnungsamtes der VGem Grammetal an alle Anwohner der Straße „Auf dem Sand“, Gemeinde Niederrimmern Hier: Probleme bei der Entsorgung der Müll-, Papiertonnen und Gelben Säcke

Sehr geehrte Anwohner,

in letzter Zeit kommt es von Seiten der Entsorgungsunternehmen zu Beschwerden bzw. Problemen bei der Entsorgung des Mülls in der Straße „Auf dem Sand“. Abgestellte Kraftfahrzeuge behindern die uneingeschränkte Durchfahrt der Müllfahrzeuge.

In der Regel müssen gemäß § 12 StVO für den fließenden Verkehr 3 m Durchfahrbreite verbleiben.

Das Ordnungsamt bittet beim Abstellen Ihrer Kraftfahrzeuge die gesetzliche Mindestdurchfahrbreite zu beachten, um Beschädigungen an Ihren PKW zu vermeiden und die Entsorgung zu gewährleisten.

Bestehen in Zukunft weiterhin Probleme für die Entsorgungsfahrzeuge, müssen die Container für Müll/Gelbe Säcke an feste Standplätze verbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016

Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Nohra

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Nohra als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird:

Lis- ten- Nr.	Kennwort der Partei, Wähler- gruppe oder des Einzelbe- werbers	Name, Vorname	Geb.- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	7	
1	Schiller	Schiller, Andreas	1960	Dipl.- Ing. Stadt- planer	Herrenstraße 41, 99428 Nohra		x

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
- Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Nohra, d. 03.05.2016

gez. Busse

Stellvertretender Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Nohra

- Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde ist in vier Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Nohra	Gemeindeamt, Herrenstraße 34, 99428 Nohra
2 Obergrunstedt	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Obergrunstedt
3 Ulla	Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Ulla
4 Utzberg	Gemeindehaus, Weimarsche Str. 62, 99428 Utzberg

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen,

dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Isseroda, d. 02.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

als Behörde der Gemeinde Nohra

gez.

Seelig

Vorsitzende

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 mit Beschluss Nr. 28/2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 07.04.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nohra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.559.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 526.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern

werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 593.166 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Gemeinde Nohra

Nohra, d. 12.04.2016

gez. Schiller

Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.05.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 21.01.2016

BNr. 01/2016: Beschluss über die Tagesordnung

BNr. 02/2016: Beschluss über die Niederschrift vom 17.12.2015

BNr. 03/2016: Beschluss und Beratung über Jahresabschluss 2014

BNr. 04/2016: Bestätigung Mietvertrag für Funkmastfläche 100 qm im Gewerbepark UNO

BNr. 05/2016: Bestätigung Befreiung von den Festsetzungen für den Zaunbau ACI UNO

BNr. 06/2016: Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr.12 OT Ulla Wohnbebauung nördlichen Ortsrand

BNr. 07/2016: Bestätigung Beförsterungsvertrag

BNr. 08/2016: Beschluss zur Bewertung des Utzberger Waldes: Dem Angebot des Forstassessor Herrn Leig wird zugestimmt.

BNr. 09/2016: Beschluss über Vergabe TLF 3000: Es wird vorgeschlagen den Auftrag an die Firma Ziegler für 274.827,06 € (Brutto) zu vergeben. Gemäß Hinweis der Verwaltung erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich einer geklärten Finanzierung. Dem wird zugestimmt.

BNr. 10/2016: Beschluss Kenntnisnahme Bescheid Bürgermeisterwahlen am 05.06.2016

1. Änderung der Benutzungsortung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla

§ 1

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla vom 22.03.2016 (Beschluss Nr. 27/2016 vom 17.03.2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: § 3 Art und Umfang der Nutzung

(1) Allgemeine Hinweise

- a) Archäologische Funde sind durch unverzüglich zu melden und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige zu schützen und zu erhalten (§ 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz).
- b) Vorhandene Baumreihen und Bepflanzungen sind zu erhalten und zu schützen.
- c) Der Topographische Festpunkt nördlich der Sport- und Spielfläche (Bolzplatz) ist gemäß § 5 Thüringer Landesvermessungsgesetz zu schützen. Im Umkreis von 2 m dür-

fen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit des Festpunktes nicht zu gefährden.

- d) Für den Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra vom 10.07.2014 wurde eine Schallimmissionsprognose LG 37/13 zum Schutz der angrenzenden Bebauung erstellt. Diese ist zu beachten.
- e) Zur Nutzungszeit der Sport- und Spielfläche gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs. Die Festlegungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind insoweit zu be-

achten. Im Falle ordnungsbehördlicher Genehmigungsverfahren sind Sie als Schutzauflage aufzunehmen.

§ 2

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nohra, den 02.05.2016
gez. Schiller
Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016

Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Ottstedt a.B.

Der Wahlausschuss hat am 03.05.2016 festgestellt, dass zum Stichtag 22.04.2016, 18.00 Uhr keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Ottstedt a.B., d. 03.05.2016

gez. Vasters

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 05.06.2016 in der Gemeinde Ottstedt a.B.

- Am 05. Juni 2016 finden die Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeister) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde ist in einen Stimmbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
1 Ottstedt a.B.	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand

bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Isseroda, d. 04.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Seelig

Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters Hans-Werner Fleischhauer der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 10.04.2016

1.

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2016 das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 10. April 2016 wie folgt festgestellt:

A	Abstimmungsberechtigte insgesamt	207	davon 30%	63
B	Zahl der Abstimmenden	179		
C	Ungültige Stimmabgaben	0		
D	Gültige Stimmabgaben	179		

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf		Stimmen
D 1	„Ja“	127
D 2	„Nein“	52
D	Gültige Stimmen insgesamt	179

Nach § 28 Absatz 6 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung ist der Bürgermeister abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern die Mehrheit mindestens 30 von Hundert der Wahlberechtigten beträgt.

Das Quorum beträgt auf der Grundlage von 207 Abstimmungsberechtigten mindestens 63 Ja-Stimmen.

Mit 127 JA-Stimmen beträgt die Mehrheit 61,35 %.

Damit ist die gestellte Frage im Bürgerentscheid

„Sind Sie für die Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. Herrn Hans-Werner Fleischhauer?“

mit Ja“ beantwortet.

Der Bürgerentscheid ist angenommen. Der Bürgermeister ist damit abgewählt.

2.

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 6 der Thüringer Kommunalordnung scheidet der Bürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt aus.

Ottstedt a.B., d. 11.04.2016

gez. Buss

Abstimmungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters Hans-Werner Fleischhauer der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 10.04.2016

Durch den Bürgerentscheid vom 10.04.2016 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Ottstedt a.B. Hans-Werner Fleischhauer abgewählt. Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 6 der Thüringer Kommunalordnung scheidet der Bürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt aus.

Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 21.04.2016 die Abwahl festgestellt. Die Zustellung des Bescheids an Herrn Fleischhauer ist mit Datum 22.04.2016 erfolgt.

Isseroda, d. 28.04.2016

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 17.02.2016

Beschluss-Nr.: 15-01/2016: Die Abstimmung zur Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a. B. nach § 28 Abs. 6 ThürKO wird geheim durchgeführt.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 27.04.2016

Beschluss 14/2016: Die Tagesordnung der 30. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 15/2016: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.02.2016, 19.15 Uhr.

Beschluss 16/2016: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.02.2016, 19.30 Uhr.

Abstimmungsergebnis: JA: 1; NEIN: 3; Enthaltung: 1

Beschluss 17/2016: Vergabe Beseitigung von Hochwasserschäden im Innenbereich (Abschnitte 1, 2, 3, 4): Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag zur Durchführung der Leistung an die Firma Thomas Bau GmbH, Industriestraße 10, 99427 Weimar vergeben wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten. Der Vergabevorschlag (Anlage, 14 Seiten) ist Bestandteil des Beschlusses.

Bekanntmachung

Beseitigung von Hochwasserschäden im Außenbereich der Gemeinde Troistedt

Bezüglich der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein Aufbauhilfefondsprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013) hat die Gemeinde Troistedt am 18.05.2015 den Zuwendungsbescheid mit der Projekt- Nr.: 2914 ALI 0335 erhalten.

Das Vorhaben: Gräben und Durchlässe wurde in 4 Lose (Los 1 – Mittelgraben am Jägerhaus, Los 2 – Am Gottesholz, Los 3 – zur Trift, Los 4 – An den Bungalows) öffentlich ausgeschrieben. Durch den Gemeinderat der Gemeinde Troistedt wurde die Vergabe am 09.12.2015 beschlossen. Der Bewilligungszeitraum gilt bis zum 01.10.2016.

Nickel, Bürgermeister

Bekanntmachung

Beseitigung von Hochwasserschäden im Innenbereich der Gemeinde Troistedt

Bezüglich der Förderung nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfefondsprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013 hat die Gemeinde Troistedt am 1. August 2014 den Zuwendungsbescheid mit der Registriernummer: 2013EIF00543 erhalten.

Das Vorhaben wurde in 4 Abschnitte (Abschnitt 1 - „Im Dorfe“ - Erneuerung der Pflasterdecke, Abschnitt 2 - „Im Dorfe“ - Erneuerung Asphaltdecke, Abschnitt 3 - „Oberanger“ - landwirtschaftlicher Weg und Abschnitt 4 - „Am Eichgraben“ - landwirtschaftlicher Weg) öffentlich ausgeschrieben. Durch den Gemeinderat der Gemeinde Troistedt wurde die Vergabe am 27.04.2016 beschlossen. Der Bewilligungszeitraum gilt bis zum 30.11.2016.

Nickel, Bürgermeister